



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 09.02.2026

2026/058

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	19.02.2026	

Betreff

Sachstand NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Inhalt des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) sowie die weiteren Erläuterungen und Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis.

Durch den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 (Anlage 1) wurde das im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallende Förderbudget in Höhe von **33.143.960,06 €** bereitgestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

I. Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) des Bundes

Mit dem „Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturgesetz - LuKIFG)“ vom 20.10.2025, in Kraft getreten am 24.10.2025, überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Ziel der Unterstützungsleistungen durch den Bund ist die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und die Schaffung von Wirtschaftswachstum.

Gemäß § 2 LuKIFG entfallen von den vg. insgesamt 100 Milliarden Euro anteilig auf das Land Nordrhein-Westfalen 21.095.600.000 Euro.

Den Bundesländern obliegt es, die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen und entsprechende Verfahren festzulegen. Darüber hinaus sieht das LuKIFG den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vor, in dem insbesondere Einzelheiten zur Durchführung des Gesetzes geregelt werden.

Die Inanspruchnahme der Fördermittel wurde an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden. Diese ist nach Unterzeichnung durch alle Beteiligten am 11.12.2025 in Kraft getreten.

II. NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036

Mit dem „Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)“ trifft das Land Nordrhein-Westfalen die näheren Bestimmungen zur Bereitstellung, Inanspruchnahme und Verwendung sowie zum weiteren Verwaltungsv erfahren bezüglich der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Von den auf das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt entfallenden Mitteln für Sachinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von 21 095 600 000 Euro stehen den Gemeinden und den Kreisen 12 695 600 000 Euro und dem Land 8 400 000 000 Euro zu (§ 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in Höhe von 10.000.000.000 Euro pauschal (Förderbudget) und in Höhe von 2.695.600.000 Euro über Förderprogramme zur Verfügung gestellt.

Dabei wurde unmittelbar durch das Gesetz selbst der aus dem vg. „Förderbudget“ auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallende Anteil auf **33.143.960,06 Euro** festgesetzt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Mittel aus dem „Förderbudget“ zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit einhergehender Sachinvestitionen in folgenden Bereichen zu verwenden sind:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Gleichzeitig sieht das Gesetz grundsätzlich eine „quotale Zuordnung“ der festgesetzten Fördermittel zu den vg. Investitionsbereichen vor, von der nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 4) abgewichen werden darf. Demnach entfallen auf die o. a. Investitionsbereiche folgende Teilbudgets:

Investitionsbereich	Prozentualer Anteil	Anteil absolut
Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (obige Nr. 1)	50 %	16.571.980,03 €
Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, sowie Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen (obige Nr. 2)	20 %	6.628.792,01 €
Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (obige Nr. 3)	30 %	9.943.188,02 €
Sa.	100 %	33.143.960,06 €

Mit Datum vom 29.01.2026 hat die Bezirksregierung Münster den entsprechenden Bescheid über die Bereitstellung des auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallenden „Förderbudgets“ in Höhe von **33.143.960,06 €** übersandt. Fördermittel können von der Stadt Castrop-Rauxel grundsätzlich zur Auszahlung abgerufen werden, sobald der vg. Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Unter Ziffer II des o. a. Bescheides hat die Bezirksregierung Münster festgelegt, dass zur Durchführung der Förderung nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 die sog. „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (ANBest-G)“ herangezogen werden. Allerdings gelten nicht alle Festlegungen der ANBest-G (vgl. Bescheid vom 29.01.2026, II. Nebenbestimmungen, Absatz 2).

Der in Rede stehende Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 mitsamt den ANBest-G ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Zum besseren Verständnis, welche Regelungen der ANBest-G tatsächlich Anwendung finden, sind die nicht geltenden Textpassagen in der dieser Vorlage beigelegten Fassung bereits redaktionell überarbeitet, nämlich als „durchgestrichen“ markiert.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Verwaltung auf folgende unter Ziffer II formulierten Nebenbestimmungen besonders hinzuweisen:

- Mindestinvestitionsvolumen:

Förderfähig sind nur Sachinvestitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Freigabe oder des Beginns einer Maßnahme für die Kommune nicht vorhersehbar war. (Nr. 2.1)

- Nicht förderfähige Aufwendungen:

Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben. (Nr. 2.1)

- Wirtschaftlichkeitsnachweise:

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für das Land beziehungsweise für die Kommunen geltenden Regeln durchzuführen. (Nr. 2.2)

- Weiterleitung an Dritte:

Die Weiterleitung von Mitteln an Dritte (sog. „andere Träger“) ist grundsätzlich möglich. Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bleibt aber die Kommune für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich. (Nr. 3)

- Beendigungsanzeige/Verwendungsnachweis/Einbindung der Rechnungsprüfung:

Die Beendigung jeder Investitionsmaßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung in dem vom Land festgelegten digitalen Verfahren anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel

bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher/Belege wird von Seiten des Landes hingegen verzichtet. (Nr. 5.1)

- Prüfungsrechte des Bundes und des Landes:

Die Bezirksregierung, das Bundesministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei allen Empfängerinnen und Empfängern von Sachinvestitionsmitteln im Einzelfall Prüfungen vorzunehmen.

(Nr. 5.4)

- Zweckbindungsfristen:

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden zehn Jahre, im Übrigen drei Jahre ab Beendigung der Investitionsmaßnahme. Ausgenommen von einer Zweckbindung sind Investitionen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036 (z. B. der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung; Nr. 8.3).

Darüber hinaus ist noch auf die in § 9 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036 formulierten Sonderregelungen für die Kommunen hinzuweisen, die entweder temporär oder dauerhaft den Bestimmungen des § 82 Gemeindeordnung NRW (Vorläufige Haushaltsführung) unterliegen. Aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Castrop-Rauxel und der aktuell vorliegenden Nicht-Genehmigungsfähigkeit des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzepts unterfällt die Stadt diesen „erleichternden“ Sonderregelungen:

1. Für Aufwendungen und Auszahlungen für Sachinvestitionen, die aus den nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036 bereitgestellten Investitionsmitteln sowie gegebenenfalls aus ergänzenden, auf die Sachinvestition bezogenen Fördermitteln finanziert werden, findet § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nach vorstehender Nummer 1 ergänzend aus Eigenmitteln der Stadt finanziert werden, findet § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für diese unter der Voraussetzung keine Anwendung, dass die vorherige Zustimmung der zuständigen Kommunalvertretung vorliegt.
3. Die Folgekosten von nach den Bestimmungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 - 2036 geförderten Investitionsmaßnahmen sollen den Zielen der Haushaltssicherung allerdings nicht entgegenstehen. Die allgemeinen Regelungen des § 76 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

Bereits in seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat und den zuständigen Ausschüssen darzustellen,

- *welche Projekte in der Stadt Castrop-Rauxel mit Mitteln aus dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ umgesetzt werden können und ihrer Ansicht nach sollten,*
- *welche Prioritäten bei der Mittelverwendung gesetzt werden*
- *und in welchem zeitlichen Rahmen die Projekte realisiert werden sollen.*

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, entsprechende erforderliche Beschlussvorlagen dem Rat zur Beratung vorzulegen sowie regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung zu berichten.“

Aktuell befindet sich dieser Prozess noch in der verwaltungsinternen Prüfung und Erarbeitung. Die Verwaltung wird den politischen Gremien baldmöglichst einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, sobald diese verwaltungsinternen Prozesse abgeschlossen sind. Über den Fortgang der Überlegungen und Arbeiten wird die Verwaltung den Rat regelmäßig informieren.